



## **SATZUNG**

### **Tennisclub Finsing e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

1. Der Name des Vereins ist:

„Tennisclub Finsing e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in 85464 Neufinsing, Sportzentrum.  
Er ist im Vereinsregister München unter Nr: VR 110150 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Gerichtsstand ist Erding.

#### **§ 2**

##### **Anschluss an den BLSV**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

#### **§ 3**

##### **Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit und insbesondere der Tennisfreunde auf dem Gebiet des Tennisspielens durch:
  - die ideelle und materielle Förderung des Tennisspielens, die Unterstützung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und sportlichen Wettkämpfen,
  - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - die Schaffung, Erhaltung und den Betrieb von entsprechenden Sportanlagen, sowie die Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen Großgeräte,
  - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
  - die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977, Abschnitt: „Steuerbegünstigte Zwecke“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich um Mitgliedschaft ersucht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Gesamtvorstandes zu.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, jedoch erlischt diese Mitgliedschaft erst mit Ende des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, nachdem dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.  
Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.  
Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.  
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.  
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Aufnahme entscheidet das Organ, das den Ausschluss verfügte.
5. Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie in 4., genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme sportlicher oder sonstiger Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden.  
Gegen diese Maßnahmen ist ein Rechtsmittel, wie in 4., Absatz 3, ausgeschlossen.

6. Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
7. Mitgliederbeiträge und Spenden können bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet werden.

## § 5

### **Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Zusatzleistungen verpflichtet.
2. Darüber hinaus können Mitglieder für die Zwecke des Vereins freiwillige Spenden geben.

## § 6

### **Organe**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand

## § 7

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich zu laden. Der Ladung ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung beizufügen. Eine Einladung kann über e-mail zugestellt werden, wenn das jeweilige Mitglied, diesem Verfahren zugestimmt hat.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Vereinsmitglied ist, soweit es das 14. Lebensjahr am Tage der Versammlung vollendet hat, wahlberechtigt und verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich vom Mitglied ausgeübt werden. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr, Zusatzleistungen, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Gesamtvorstandes, sowie des erweiterten Vorstandes, die Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

4. Die Mitgliederversammlung bestimmt für jeweils zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten nicht dem Gesamtvorstand angehören.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das von dem Versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Die unter Punkt 1. angezeigte Frist ist einzuhalten.
9. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird oder ein Beschluss des Gesamtvorstandes vorliegt. Es ist jeweils ein Grund für die Einberufung anzugeben.

## **§ 8**

### **Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) Dem Vorstand , im Sinne von § 26 BGB:
    1. Vorstand
    2. Vorstand
    3. Vorstand
  - b) Dem erweiterten Vorstand
    - Kassier
    - Schriftführer
    - Sportwart
    - Platzwart
    - Veranstaltungswart
    - Jugendbetreuer
    - gegebenenfalls weitere Aufgabenvertreter
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. bzw. der 3. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur dann befugt ist, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Gesamtvorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollten rein organisatorische Gründe andere Fristen bedingen, so können diese durch einfachen Mehrheitsentscheid der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf einer Amtsperiode solange im Amt, bis ein neu gewählter Gesamtvorstand die Amtsgeschäfte übernimmt.
5. Dem 1. und 2. und 3. Vorstand können, wenn erforderlich auch zusätzliche Aufgaben des erweiterten Vorstandes übertragen werden, ebenfalls kann der erweiterte Vorstand durch zusätzliche Aufgabenvertreter ergänzt werden. Dies geschieht durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand innerhalb eines Monats ein neues Mitglied für die Restzeit zu bestimmen.
7. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat je eine Stimme, auch wenn Ihnen zusätzliche Aufgaben des erweiterten Vorstandes übertragen wurden.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes führen die einzelnen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.
9. „Lediglich für das Innenverhältnis gilt:  
Jedes Vorstandsmitglied gemäß Ziffer 1. a) ist berechtigt, über Beträge bis zu einer Höhe von € 750,-- selbständig zu verfügen. Bei Ausgaben, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes zu fassen. Alle über den Betrag von € 5.000,-- hinausgehenden Entscheidungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
10. Abweichend von Punkt 9 kann der Vorstand für bauliche Maßnahmen oder Erweiterung der Tennisanlage durch einmaligen Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, die hierfür in Frage kommenden Rechtsgeschäfte zu tätigen.
11. Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im laufenden Jahr. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Sonstige Ordnungen**

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## **§ 10**

### **Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

Für die Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge gibt sich der Verein eine Gebührenordnung. Über die Höhe der Gebühren und Beiträge entscheidet einmal im Jahr die Mitgliederversammlung. Sie sollte sich dabei von den Empfehlungen des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters leiten lassen.

## **§ 11**

### **Versicherung**

Die für jedes Mitglied abgeschlossene Sportunfall-Versicherung ist als subsidäre Versicherung anzusehen. Die Bewerber um eine Mitgliedschaft sind deshalb bereits im Aufnahmeantrag darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft bei einer Privat-, Pflicht- oder Ersatzversicherung vorausgesetzt wird.

## **§ 12**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Liquidator ist der Vorstand.
3. Das nach Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes Vereinsvermögen ist der Gemeinde Finsing mit der Maßgabe zu übergeben, es zur Förderung des Breitensports innerhalb der Gemeinde zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Eingetragen im Vereinsregister VR 110150 am 22.09.2014